

KOMMUNAL-

RECHTSNOVELLE

RÜCKBLICK &

AUSBLICK

Kommunaler Dialog

09.05.2025

**Freie
Demokraten**



Fraktion im
Hessischen Landtag **FDP**

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Die Landesregierung zur Verabschiedung der HGO-Novelle im Landtag:

„Das neue Kommunalrecht ist ein Meilenstein für unsere Kommunen. Die Kommunen erhalten ein modernes Gesetz, das sie stärkt und entlastet. Dabei handelt es sich um die umfassendste Kommunalrechtsnovelle seit zehn Jahren. Wir steigern die Handlungsfähigkeit der Kommunen, bauen Bürokratie ab und sorgen für mehr Gestaltungsfreiheit vor Ort.

Schnellere Umsetzung von Infrastrukturprojekten durch Reform

Stärkung der Kommunalparlamente durch das d'Hondtsche Verfahren

Bürokratieabbau und mehr Flexibilität für die Kommunen

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

GESETZ ZUR VERBESSERUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER KOMMUNALEN VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN UND ZUR ÄNDERUNG KOMMUNALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

- Ausfertigungsdatum 01.04.2025
- Verkündungsdatum 04.04.2025
- Veröffentlicht in GVBl. 2025 Nr. 24 (<https://verkuendung.hessen.de/>)
- Betroffen sind **85 Normen** in **11** verschiedenen Gesetzen und Verordnungen

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

- Ein zentrales Element der HGO-Novelle ist die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens.
- Wir erinnern uns: Hare/Niemeyer wird durch d`Hondt ersetzt.
- Antrag der FDP im Landtag, einen Wechsel zu Saint-Lague/Schepers zu vollziehen, wird mit der Mehrheit von Schwarz-Rot abgelehnt.
- Aktuell Vorbereitung einer Klage zum Staatsgerichtshof.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 38 HGO Zahl der Gemeindevertreter

Das Erfordernis für eine Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Änderung der Hauptsatzung mit dem Ziel der Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter auf die nächst niedrigere Größengruppe bzw. eine dazwischenliegende ungerade Zahl entfällt.

Zukünftig ist nur noch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter gemäß § 6 Abs. 2 HGO erforderlich, um die Hauptsatzung zu ändern.

Achtung: Übergangsvorschrift § 149 Abs. 3 HGO:

Abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 sind in der bis zum 31. März 2026 dauernden Wahlzeit Änderungen an der Hauptsatzung, um die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festzulegen, spätestens **sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit** vorzunehmen.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 52a HGO (neu) Digitale Sitzungsteilnahme

- Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands dürfen – sofern es die Hauptsatzung erlaubt – per Bild-Ton-Übertragung an Sitzungen teilnehmen und gelten dann als anwesend, mit Ausnahme des Vorsitzenden. Für bestimmte wichtige Beschlussfassungen und Wahlen sowie in der ersten Sitzung ist diese Form der Teilnahme ausgeschlossen. Die Gemeinde kann weitere Einschränkungen festlegen.
- Technisch muss sichergestellt sein, dass sich alle Teilnehmenden akustisch und visuell wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss auch das Publikum im Sitzungssaal zugeschaltete Mitglieder sehen und hören können. Bild- und Tonaufnahmen sind dafür erlaubt.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 52a HGO (neu) Digitale Sitzungsteilnahme (Forts.):

- Die Gemeinde ist verantwortlich für die technische Funktionsfähigkeit der Übertragung. Liegt eine Störung in ihrem Bereich vor, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Weitere Details zur digitalen Teilnahme kann die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung oder Geschäftsordnung regeln.
- Diese Regelungen gelten auch für den Ausländerbeirat und die Integrations-Kommission.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 121 HGO Wirtschaftliche Betätigung

- Streichung von § 121 Abs. 1a HGO: Die bisherige Sonderregelung zur privilegierten wirtschaftlichen Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien wurde aufgehoben. Stattdessen werden entsprechende Tätigkeiten nun unter den nicht wirtschaftlichen Betätigungen gemäß § 121 Abs. 2 HGO aufgeführt.
- Erweiterung des § 121 Abs. 2 HGO: Die Liste der Tätigkeiten, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten, wurde erweitert. Neu aufgenommen wurden: Wohnungsbau, Energieversorgung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, Wasserstoff oder Wärme

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 121 HGO Wirtschaftliche Betätigung (Forts.)

- Änderung des Markterkundungsverfahrens (§ 121 Abs. 6 HGO): Das zuvor obligatorische Verfahren zur Prüfung, ob private Anbieter eine Leistung erbringen können, wurde optional gestaltet.
- Entfall der jährlichen Prüfungspflicht (§ 121 Abs. 7 HGO): Die Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen für wirtschaftliche Betätigungen entfällt.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

- (1) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.
- (2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.
- (3) Die Gemeinde regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 24a Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert,
 - 2. die Pflichten der §§ 24, 26 oder 26a verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.
- (3) **Verwaltungsbehörde** im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **ist der Gemeindevorstand.**

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 30 Aktives Wahlrecht / § 32 Passives Wahlrecht:

- § 30 (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
- 3. seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz **oder seinen dauernden Aufenthalt hat, ohne einen Wohnsitz zu haben**; Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81).
- § 32 (1) Wählbar als Gemeindevertreter sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz **oder dauernden Aufenthalt** haben; Entsprechendes gilt für den Ortsbezirk (§ 81). § 30 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 52 Öffentlichkeit:

- (3) Die **Hauptsatzung** kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. **Ferner kann die Hauptsatzung eine Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton im Internet zulassen und Bestimmungen treffen, in welchem Umfang Aufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt werden.**

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Was ändert sich sonst noch:

§ 67 Beschlussfassung (Gemeindevorstand):

- (1) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. Der Vorsitzende kann Gemeindebedienstete zu den Sitzungen beiziehen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Geschäftsordnung dies bestimmt. Zugeschaltete Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (2) Eine Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung ist ausgeschlossen bei Wahlen nach § 55 und in der ersten Sitzung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand kann in der Geschäftsordnung die Zulässigkeit der Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung in weiteren Fällen ausschließen.

HGO-NOVELLE

Rückblick & Ausblick

Mit Spannung erwartet:

- Die Ergebnisse der Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) bzw. die Neufassung des FAG zum 01.01.2026
- Ursprünglich vorgesehen Einbringung im Hessischen Landtag im März 2025
- Aktuell laut Finanzminister Lorz zu erwarten vor den Sommerferien
- Zeitpunkt und Inhalt sind weiterhin fraglich

***VIELEN DANK
FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT***

FRAGEN?